

Vereinsrechtes heraus, und in einem Anhang findet der Leser schließlich die wichtigsten Canones des kirchlichen Gesetzbuches von 1983 in bezug auf das Vereinsrecht in lat. und dt. Sprache. Daß Schulz, der sich bereits des öfteren in seinen Publikationen mit dem kirchlichen Vereinsrecht befaßt hat, hier eine gediegene und kompetente Auskunft zu geben vermag, ist keine Frage. Die Materie ist für den Nichtkanonisten nicht ganz einfach. Bei der Bedeutung der kirchlichen Vereine im kirchlichen Leben verdient dieses Hilfestellung leistende Büchlein Beachtung. R. Henseler

BERNARD, Felix: *Der Bonner Rechtsgelehrte Ferdinand Walter (1794–1879) als Kanonist*. Reihe: Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 1. Würzburg 1986: Echter Verlag. 448 S., kt., DM 56,-.

Mit diesem Buch wird die neue Reihe „Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft“ eröffnet, die vor allem jungen Wissenschaftlern die Möglichkeit bieten will, ihre Arbeiten möglichst schnell und ohne allzu große finanzielle Belastungen zu veröffentlichen. Im Band 1 dieser neuen Reihe, die von den Professoren Hubert Müller und Rudolf Weigand herausgegeben wird, leistet der Autor Felix Bernard einen Beitrag zur Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, indem er sich mit der kirchenrechtlichen Tätigkeit und der Biographie des Bonner Kanonisten Ferdinand Walter beschäftigt, der von 1794–1879 lebte. Der Schwerpunkt der Dissertation liegt auf der historisch-systematischen Darstellung von Walters Kirchenbegriff und Kirchenverständnis, von seiner Drei-Gewalten-Lehre, seinen Ansichten zur päpstlichen Unfehlbarkeit und seinen Vorstellungen über das Verhältnis von Staat und Kirche. Damals wie heute aktuelle Fragen wie die Unauflöslichkeit der Ehe, das Thema Zölibat oder Liturgie in der Landessprache werden erörtert.

Der Autor zeigt auf, daß es eine Besonderheit des kirchenrechtlichen Lehrbuches von Walter war, eine parallele und zum Teil vergleichende Darstellung des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen zu verfassen. Es hält dies zwar auch für den heutigen ökumenischen Dialog und für die ökumenische Praxis für hilfreich, weiß aber auch um die Unmöglichkeit für einen Kirchenrechtler allein, in der heutigen Zeit noch ein solches ökumenisches Kirchenrechtskompendium zu erstellen. Insgesamt vermittelt vorliegende Studie einen guten Eindruck von der Situation und dem Charakter der deutschen Kirchenrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts. R. Henseler

DEGENHARDT, Johannes Joachim: *Die Laien in Kirche und Welt*. Reihe: Worte zur Zeit; 15. Paderborn 1985: Verlag Bonifatius-Druckerei. 58 S., kt., DM 5,80.

Der Paderborner Erzbischof packt in der vorliegenden Schrift ein in nachkonziliarer Zeit aktuelles Thema an: die Laien in Kirche und Welt. In einem 1. Kapitel widmet sich der Autor der Kirche als dem Volk Gottes und der Teilnahme aller Gläubigen am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi; Kapitel 2 beschäftigt sich mit den verschiedenen Ämtern und Diensten. Konkreter wird es in Kapitel 3: unter der Überschrift „Die Aufgaben der Laien“ geht es um deren Weltendienst, um ihre Teilhabe am hierarchischen Amt und ihre Mitverantwortung. Hier findet man erwünschte und kirchenverfassungsrechtliche Klarstellungen wie diese: „Die Mitentscheidungen in der Kirche sollten sich nicht einfachhin nach dem System des Parlamentarismus vollziehen, wenngleich demokratische Verhaltensmuster für den Entscheidungsprozeß förderlich sind. In der Kirche muß ein eigener Weg für das Zustandekommen von Entscheidungen eingeübt werden“ (S. 29). Das 4. Kapitel endlich behandelt einige aktuelle Themen: die Stellung des Pfarrgemeinderates, Demokratie und Demokratisierung in der Kirche (hier ist der Satz zu finden: „Vielleicht wäre es besser, ganz auf dieses Wort ‚Demokratie‘ in Hinsicht auf die Kirche zu verzichten, da es zu Mißverständnissen und Unklarheiten führen kann“ S. 35f.), Autorität in der Kirche, Zur Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft, Laienpredigt in der Meßfeier, katholische Verbände, Gemeindeforenten.

Die Ausführungen sind kurz und prägnant, manchmal ein wenig gewollt thesenhaft, dabei theologisch und manchmal auch kirchenrechtlich (siehe Thema „Laienpredigt“) argumentierend. Zu kritisieren ist allein ein Fehler bei der Definition des Laien in der Einleitung zu dieser Schrift. Wenn dort nämlich unter Laien Gläubige verstanden werden, die nicht Mitglieder des Weihstandes und des Ordensstandes sind, so wird leider ausgerechnet auf jenen gerade nicht fachspezifischen, son-